

Steuern bei Online-Handel – was ist für Privatverkäufer zu beachten?

Online-Handel liegt im Trend. Er verzeichnet Jahr für Jahr kräftige Zuwächse, denn immer mehr Menschen entdecken den Reiz und die Vorteile des privaten Verkaufs von Gegenständen auf den virtuellen Marktplätzen. Mit etwa 5 Millionen privaten Verkäufern dürfte ebay zu den Größten dieser Branche gehören. Dabei ist aus dem ursprünglichen Auktionshaus für gebrauchte Waren von privaten Verkäufern heute eine Plattform geworden, die auch gewerbliche Anbieter und namhafte Markenhersteller nutzen. Aber bei allem Wandel ist eines geblieben: die Problematik der Abgrenzung zwischen steuerfreiem und besteuertem Verkauf. Denn der Fiskus möchte unter bestimmten Voraussetzungen beteiligt werden, nämlich dann wenn die Grenzen zwischen privatem Vergnügen und steuerpflichtigem Handel überschritten werden.

Definitionen

Grundsätzlich stellt sich also die Frage, ob Verkäufer von Produkten auf Internetplattformen als Privatperson oder als Gewerbetreibende einzustufen sind. Um einen Gewerbebetrieb handelt es sich gemäß Einkommensteuergesetz dann, wenn eine Tätigkeit nachhaltig und selbstständig ausgeübt wird, eine Gewinnerzielungsabsicht und eine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr vorliegen. Folglich gilt derjenige als Gewerbetreibender, der selbstständig und dauerhaft bzw. wiederholt den Auktionshandel betreibt und zwar mit der Absicht, Gewinne zu erzielen. Wobei - so das Gesetz - ein Gewerbebetrieb auch dann vorliegt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist, alle anderen Voraussetzungen aber gegeben sind. So ist etwa von einer Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr auszugehen, wenn Güter oder Leistungen am Markt gegen Entgelt angeboten werden und der Anbieter erkennbar auftritt, entweder mit Logo, speziellem Design oder durch das mehrfache Angebot gleicher Produkte. Letztlich entscheiden im Wesentlichen drei Aspekte über die Einstufung als privater oder unternehmerisch tätiger Händler: die Höhe der erzielten Einnahmen, die Dauer der Verkaufstätigkeit und darüber hinaus kann auch die Anzahl der Verkäufe eine Rolle spielen. Für die bei einem gewerblichen Händler erzielten Gewinne fallen Einkommensteuer, gegebenenfalls Umsatzsteuer und Gewerbesteuer an.

Als Privatperson handelt grundsätzlich derjenige, der gelegentlich Waren seines eigenen persönlichen Gebrauchs auf dem Online-Marktplatz verkauft, also nicht wie ein Händler auftritt. Steuerlich unschädlich sind in aller Regel auch Verkäufe im Rahmen einer privaten Sammlertätigkeit, weil hier nicht die Beteiligung am Marktgeschehen sondern die persönliche Sammlerleidenschaft als ausschlaggebend angenommen wird. Aber auch hier ist Vorsicht geboten: Gemäß § 23 des Einkommensteuergesetzes können Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig sein, wenn zwischen dem Erwerb und dem Verkauf der Waren weniger als 12 Monate liegen.

Worauf Gewerbetreibende achten müssen

Ist ein Anbieter als Gewerbetreibender identifiziert, so hat er diverse Pflichten sowohl in rechtlicher als auch in steuerrechtlicher Hinsicht. Er muss sein Gewerbe grundsätzlich beim zuständigen Gewerbe- oder Wirtschaftsamt der Gemeinde oder Stadt anmelden. Dem Finanzamt sind die künftig voraussichtlich zu erzielenden Einkünfte mitzuteilen, damit es auf dieser Grundlage die üblichen Vorauszahlungen zur Einkommen- und Gewerbesteuer festlegen kann. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die so genannte Kleinunternehmerregelung für umsatzsteuerliche Zwecke sinnvoll ist, die dann gewählt werden kann, wenn der Umsatz des Vorjahres einen Betrag von 17.500 € nicht überstiegen

hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Sie bedeutet eine Nichterhebung der Umsatzsteuer, aber mit der Konsequenz, dass auch keine Umsatzsteuer (Vorsteuer) beispielsweise aus Einkäufen abgezogen werden kann.

Fallbeispiel

Im September 2009 erging ein Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes (Az.: 16 K 315/09), mit dem der Kläger zur Umsatzsteuerzahlung für die Umsätze aus der Händlertätigkeit bei eBay herangezogen wurde. Stark verkürzt dargestellt handelte es sich darum, dass der Kläger seine umsatzsteuerfreien Umsätze als Finanzdienstleister, die er im Rahmen seines Unternehmens erzielt hat, von denen getrennt behandelt wissen wollte, die er beim Internet-Auktionshaus eBay erlöste, da das, wie er meinte, nur eine Hobbytätigkeit sei. Das Gericht befand aber, dass es sich bei dem über Jahre hinweg und in beachtlichem Umfang getätigten Verkäufen von Modellbauteilen eher um ein nachhaltiges zielgerichtetes Tätigwerden und einer einem Händler ähnlichen Betätigung handelte. Folglich wurden die getätigten Umsätze aus der Händlertätigkeit bei eBay als Basis für die zu zahlende Umsatzsteuer herangezogen.

Die Materie ist kompliziert und es muss immer bedacht werden, dass Nichtwissen nicht vor Strafe schützt. Spätestens dann kann es ein böses Erwachen geben, wenn der Fiskus mit seiner speziellen Internetsuchmaschine die Handelstätigkeit durchleuchtet. Deshalb empfiehlt es sich, insbesondere wenn der Verkauf von Waren im Internet größere Formen annimmt, professionellen Steuerrat einzuholen. Experten sind zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **www.stbk-brandenburg.de** .